

ANHANG 4

Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ

- a) Zuschläge der Versicherer an die Akutspitäler
- b) Zuschläge der Kantone an die Akutspitäler
- c) Beiträge der Akutspitäler an den ANQ

a) Zuschläge der Versicherer

Die beigetretenen Versicherer leisten vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013¹ in der stationären Akutsomatik folgenden Zuschlag pro akut-stationären Austritt:

- **Zuschlag der Versicherer pro Austritt:** **CHF 2.55**

Der Zuschlag beträgt unverändert CHF 2.55 auch in jenen Fällen, in jenen die Kantone ihren Anteil nicht leisten.

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Ab dem 1. Juli 2013 leisten die Versicherer den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

b) Zuschläge der Kantone an die Akutspitäler

Die beigetretenen Kantone leisten während zwei Jahren in der stationären Akutsomatik folgenden Zuschlag pro akut-stationären Austritt, an welche sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der akut-stationären Austritte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2013²

- **Zuschlag der Kantone pro Austritt:** **CHF 3.10**

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Nach zwei Jahren leisten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

¹ Austrittsdatum des Patienten

² Austrittsdatum des Patienten

c) Beiträge der Akutspitäler an den ANQ

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Akutspitäler dem ANQ ab dem 1. Januar 2011 einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Austrittszahlen:

- **Beitrag der Akutspitäler:** **CHF 2.70 x Anzahl Austritte**

Grundlage für die Austrittszahlen der Akutspitäler bzw. für die Berechnung der jährlichen Beitrages bilden die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (des Bundesamtes für Statistik) des Vorjahres (Beispiel: Der Beitrag 2011 wird auf der Basis der Hospitalisationen 2009 berechnet).

Der jährliche Beitrag an den ANQ ist mehrwertsteuerpflichtig. Der Betrag von CHF 2.70 x Anzahl Austritte versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Bern, 09.03.2011